

Personen mit Krankheitssymptomen

- Als Verdachtsfall für eine COVID-19-Erkrankung gelten Personen mit folgenden Symptomen:
- Erhöhte Temperatur, Fieber ($> 38^{\circ}\text{C}$)
- respiratorische Symptome (Husten, Halsschmerzen)
- Kopfschmerzen
- allgemeines Krankheitsempfinden (Müdigkeit, Abgeschlagenheit)
- gastrointestinale Symptome wie Durchfall, Übelkeit und/ oder Erbrechen
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht im Zusammenhang eines Schnupfens).
- Bei Personen, bei denen kein Risikokontakt bekannt ist und die mindestens eines der folgenden Symptome aufweisen, soll ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer Infektion mit SARS-CoV-2 angenommen werden:
- Fieber $> 38^{\circ}\text{C}$, reduzierter Allgemeinzustand
- trockener Husten
- ausgeprägte gastrointestinale Symptome
- Störungen des Geruchs- und/ oder Geschmackssinns

Treten bei einer Person in der Schule eines der oben genannten Krankheitssymptome auf, soll der Schulbesuch unterbrochen und folgendermaßen verfahren werden:

Der ÖPNV soll nach Möglichkeit nicht genutzt werden (somit keine Schulbusfahrt). Bei jüngeren Schüler* innen sind die Eltern zu benachrichtigen. Bis zum Verlassen der Schule sollte die erkrankte Person sich in einen Raum mit möglichst wenigen Kontakten zu anderen Personen aufhalten.

Schüler* innen mit den oben genannten Symptomen, die auf ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, sollen bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Dies gilt auch für Schüler* innen mit leichteren Krankheitszeichen.

- Bei Symptomen, die sicher auf eine bekannte chronische Erkrankung zurückzuführen sind, kann die Schule weiterhin besucht werden.

- Es empfiehlt sich das Aufsuchen eines Arztes, der über das Erfordernis eines Tests auf COVID-19 entscheidet. Wenn eine COVID-19-Testung vom Arzt angeordnet wurde, bleibt die Person bis auf Vorlage des Testergebnisses zu Hause. Haushaltsmitglieder dürfen, wenn das Gesundheitsamt nichts anderes entscheidet, die Schule besuchen. Alle weiteren Regelungen werden vom zuständigen Gesundheitsamt bzw. von der Ortspolizeibehörde getroffen.